

Satzung

über die Benutzung des Naturbades auf Grundstück Flst. Nr. 354/10, Weihermatte 10, (Badeordnung)

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 3. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Naturbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schonach im Schwarzwald. Es soll der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Besucher dienen.
- (2) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad gewährleisten. Sie ist für jedermann verbindlich. Mit dem Eintritt in das Naturbad erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für die Einhaltung dieser Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung des Naturbades und seiner Einrichtungen steht jedermann frei. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Aufsichtspflicht und Haftung für etwaige Schäden obliegt.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die
 - a) betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen,
 - b) durch Krankheiten Anstoß erregen (offene Wunden, Hautausschläge oder ansteckende Krankheiten),
 - c) Tiere mit sich führen.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

§ 3

Betriebs- und Badezeiten

- (1) Für den Zeitraum der Badesaison ist das Naturbad in der Regel täglich von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Beginn und Ende der Badesaison und die Öffnungszeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten sind auch am Eingang des Bades angeschlagen. In dieser Zeit ist eine Badeaufsicht vor Ort.

(2) Zwischen 19.00 und 21.00 Uhr ist nur noch der Kiosk geöffnet. Das Baden zwischen 19.00 und 21.00 Uhr erfolgt ohne Badeaufsicht und auf eigene Gefahr.

(3) Die unbetreute Badezeit wird durch eine rote Flagge am Eingang des Bades deutlich gemacht.

(4) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen kann das Naturbad vorübergehend bzw. während eines Badetages oder auch für einen längeren Zeitraum geschlossen werden.

(5) Die Badedauer ist innerhalb der täglichen Betriebszeit grundsätzlich unbeschränkt.

§ 4

Eintrittspreise

Ab der Badesaison 2014 wird kein Eintritt mehr für das Naturschwimmbad erhoben.

§ 5

Badekleidung

Der Aufenthalt im Naturbad ist nur in der üblichen Badekleidung gestattet. Ob dieser Anforderung genügt wird, entscheidet die Badeaufsicht.

§ 6

Badnutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz.

(2) Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson benutzt werden.

(3) Für das Umkleiden stehen Umkleideräume zur Verfügung. Findet ein Badegast Umkleideräume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies der Badeaufsicht sofort mitzuteilen.

§ 7

Verhalten im Naturbad

(1) Die Badegäste haben innerhalb des Naturbadgeländes alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Nicht erlaubt ist insbesondere:

- a) Badegäste durch den Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und anderen Musikinstrumenten zu belästigen;
- b) das Rauchen innerhalb der Gebäude und im Beckenbereich;
- c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- d) andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen, unterzutauchen oder sonst wie zu belästigen;

- e) durch Spiel- und Wasserbälle, Autoschläuche und Luftmatratzen im Schwimmbecken Besucher zu belästigen;
- f) von der Beckenumrandung in den Nichtschwimmerbereich zu springen;
- g) auf dem Beckenumgang mit Straßenschuhen zu gehen oder darauf zu rennen, an den Einstiegsleitern, Startblöcken und den Trägern der Rutschbahnen zu turnen;
- h) Speisereste, Flaschen, Blechdosen, Papier und andere Gegenstände in das Wasser oder auf die Grünfläche zu werfen; hierfür sind genügend Behälter aufgestellt, in die diese Dinge geworfen werden können, sofern der Badegast sie nicht wieder selbst mitnimmt;
- i) Spiele außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen zu veranstalten;
- j) das Mitbringen von Tieren;
- k) das Abstellen von Fahrrädern, Rollern u. ä. Gegenständen innerhalb des Naturbadgeländes;
- l) das Aufschlagen von Zelten und Anlegen von Koch- und Feuerstellen;
- m) sich während eines Gewitters im Schwimmbecken oder unter Bäumen aufzuhalten;
- n) das Besteigen von Bäumen im Naturbadbereich.

(2) Nichtschwimmer dürfen den abgegrenzten tieferen Teil des Naturbades nicht benutzen. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen auch von Schwimmern nicht in den tieferen Teil des Naturbades mitgenommen werden. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist.

(3) Erlittene Verletzungen sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden.

(4) Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Badeaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Reinlichkeit und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Badegäste müssen den Anordnungen der Badeaufsicht Folge leisten.

(2) Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Anweisungen von ihm nicht befolgen, aus dem Naturbad zu verweisen.

(3) Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Die Badeaufsicht ist berechtigt, ein Badeverbot gegenüber einer Person bis zu einer Woche auszusprechen. Einen längeren Ausschluss von der Benutzung kann die Gemeindeverwaltung aussprechen.

§ 9

Haftung

- (1) Minderjährigen ist die Benutzung nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. eines von diesem beauftragten Erwachsenen oder mit ausdrücklicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- (2) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht
- a) für den Verlust von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen sowie für die Beschädigung von Kleidungsstücken;
 - b) für sonstige Schäden, die den Benutzern von Dritten zugefügt werden.
- (4) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.
- (5) Die Badegäste haften der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Naturbades und seiner Einrichtungen.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bereich des Naturbades gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht abzugeben. Sofern sich innerhalb von vier Wochen der Verlierer nicht meldet, werden die Gegenstände dem Fundbüro der Gemeinde übergeben.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 2 der Satzung das Naturbad betritt und sich dort aufhält, obwohl er betrunken ist oder unter Drogeneinfluss steht, durch Krankheit Anstoß erregt oder Tiere mit sich führt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 das Naturbad außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten betritt,

- c) entgegen § 7 Abs. 1a, d und e der Satzung andere Badegäste in das Schwimmbecken stößt, untertaucht oder durch den Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und anderen Musikinstrumenten oder durch Spiel- und Wasserbälle, Autoschläuche und Luftmatratzen belästigt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 f der Satzung von der Beckenumrandung in den Nichtschwimmerbereich springt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1h in der Satzung Flaschen, Papier und sonstige Abfälle wegwirft,
- f) entgegen § 7 Abs. 1l der Satzung zeltet oder Koch- und Feuerstellen anlegt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23. Mai 2014 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 3. Juni 2014

Jörg Frey
Bürgermeister